

1. **Wie gedenkt die Gemeinde Künzell, die Inhalte der neuen Regelungen zu überwachen bzw. umzusetzen – insbesondere hinsichtlich des Verbots von Schottergärten oder die Beleuchtung durch Werbeanlagen im Außenbereich betreffend?**

Nach § 49 (1) des Hessischen Naturschutzgesetz sind u.a. die Untere Naturschutzbehörde als auch die örtliche Ordnungsbehörde befugt, Kontrollen und Ermittlungen vorzunehmen. Weiteres ist hierzu nicht geregelt.

Bei der derzeitigen Personalsituation ist eine aktive Kontrolle von Seiten der Ordnungsbehörde nicht möglich.

2. **Das Thema Biodiversität ist in den vergangenen Wochen und Monaten im Zuge der Klimaschutzdiskussion verstärkt angesprochen worden. Was tut die Gemeinde Künzell bereits auf diesem Sektor bzw. welcher Handlungsbedarf wird von Seiten der Gemeinde gesehen, wenn man das neue Gesetz näher beleuchtet? Ergeben sich aus dem Gesetz neue Verpflichtungen für die Gemeinde, die mit einem finanziellen Aufwand einhergehen? – Wenn Ja –welche?**

Die Gemeinde hat schon die letzten Jahre auf artenreiche Pflanzungen, standortgerechte Blumenwiesen, Streuobstwiesen und Feuchtwiesen großen Wert gelegt und auch neue Flächen hergestellt.

Seit April 2023 arbeiten wir aktiv in der Biodiversitäts-AG des Landkreises Fulda mit. Im Rahmen von zwei Sitzungen sind neben einem Erfahrungsaustausch auch umsetzbare Maßnahmen besprochen worden. Die Sitzungen erfolgen fortlaufend.

Darüber hinaus sind wir gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Vereinigung „Kommunen für biologische Vielfalt“ beigetreten.

Für die bessere und artenschützende Unterhaltung der Wiesenflächen wird aktuell ein Konzept ausgearbeitet. Hier zeigen sich verschiedene Wege auf, wie die Flächen zu pflegen sind. Allesamt gehen mit Investitionskosten für Maschinen, als auch erhöhtem Personaleinsatz, einher. Genaue Kosten können derzeit nicht genannt werden und sind abhängig von den Wünschen der Politik bezüglich der Umsetzung.

Während bisher eine Fläche mit einer Person, einem Fahrzeug in einem Arbeitsgang nur gemulcht wurde und das Material auf der Fläche verblieben ist, ergeben sich bei einer artenschützenden Unterhaltung dann 4 Arbeitsgänge. Diese gestalten sich wie folgt:

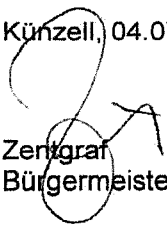
1. Arbeitsgang: Abmähen mit Messerbalken
2. Arbeitsgang: Gras schwaden (zusammenrechen). Dies ist insbesondere unter den Bäumen auf den Streuobstwiesen wichtig.
3. Arbeitsgang: Schnittgut aufnehmen
4. Arbeitsgang: Gras entsorgen

Durch dieses Verfahren soll verhindert werden, das auf den Flächen zusätzlicher Humus- und Nährstoffeintrag erfolgt. Dadurch haben Blumen und Kräuter wieder eine Chance sich zu etablieren.

Sauberes Mähgut ohne große Verunreinigungen kann an der Kompostierungsanlage entsorgt werden. Verunreinigtes Material (besonders an Straßenrändern) ist Abfall und müsste als solcher entsorgt werden.

Durch die Anschaffung eines handgeführten Messerbalkens für den Einachs-Schlepper konnten wir schon einige kleine Blumenwiesen schonend abmähen, diese Anschaffung hat sich bewährt. Das Material wurde von Hand verladen und an der Kompostierungsanlage entsorgt. Dieses Verfahren bedingt jedoch mehr Personal und Fahrzeuge.

Künzell, 04.07.2023



Zentgraf
Bürgermeister